OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301698/4/Kl/JHö

Datum:
Linz, 2. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt im Grunde des Vorlageantrages vom 5.12.2017 über die Beschwerde des W.B., X, S., gegen den Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 20.11.2017, GZ: SanRB96-170-2017/Gr, wegen Zurückweisung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.11.2017, GZ: SanRB96-170-2017/Gr, wurde die Beschwerde des W.B. (Beschwerdeführer, kurz: Bf) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2.10.2017, GZ: SanRB96-170-2017, als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Straferkenntnis am 6.10.2017 persönlich zugestellt worden sei und damit die Beschwerdefrist an diesem Tage zu laufen begonnen habe und somit am 3.11.2017 geendet habe. Entgegen dem anzuwendenden VwGVG und den Ausführungen in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses sei die Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht worden. Nach der erforderlichen Weiterleitung sei die Beschwerde am 8.11.2017 und somit außerhalb der Rechtsmittelfrist bei der zuständigen Behörde eingelangt.

2. Dagegen wurde rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht und dieser damit begründet, dass die Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses am 6.10.2017 und der Einspruch am 30.10.2017 erfolgt sei, wobei die Briefaufgabe eingeschrieben am 30.10.2017 um 10:14 Uhr bei der Österreichischen Post AG Enns erfolgte.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerdevorentscheidung samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Eine mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde (§ 44 Abs. 3 VwGVG).

4. Folgender Sachverhalt, der aus der Aktenlage klar hervorgeht und unbestritten ist und auch vom Bf bestätigt wird, wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2.10.2017, GZ: SanRB96-170-2017/Gr, wurde über den Bf in zwei Fällen eine Geldstrafe von jeweils 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 112 Stunden für jeweils eine Verwaltungsübertretung gemäß § 33 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG verhängt.

In der Rechtsmittelbelehrung wird ausgeführt:
„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten: ...“

Mit Eingabe vom 28.10.2017 wurde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben und diese per Fax am 30.10.2017 und in postalischem Weg am 30.10.2017, eingelangt am 2.11.2017, direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht.

Die Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde am 8.11.2017 gemäß § 6 Abs. 1 AVG iVm § 12 VwGVG weitergeleitet.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Beschwerdevorentscheidung vom 20.11.2017 die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2.10.2017 als verspätet gemäß § 7 und § 12 iVm § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurückgewiesen. Die Beschwerdevorentscheidung wurde durch Hinterlegung am 27.11.2017 zugestellt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz-VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde.

Gemäß § 12 VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Bescheidbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Die belangte Behörde hat in der Beschwerdevorentscheidung rechtsrichtig ausgeführt, dass gemäß der rechtmäßig ergangenen Rechtsmittelbelehrung im

angefochtenen Straferkenntnis vom 2.10.2017 und der Bestimmung des § 12 VwGVG die Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist von vier Wochen bei der belangten Behörde, also bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, einzubringen war. Aufgrund der Zustellung des Straferkenntnisses am 6.10.2017 ist die vierwöchige Beschwerdefrist am 3.11.2017 abgelaufen. Die am 8.11.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Grunde der Weiterleitung) eingelangte Beschwerde war daher verspätet.
Wenn sich hingegen der Bf auf die Eingabe per Fax am 30.10.2017 bzw. Postaufgabe am 30.10.2017 beruft, so ist ihm entgegenzuhalten, dass die von ihm eingebrachte Beschwerde an die unrichtige Stelle gerichtet ist. Dies trotz einer anders lautenden Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Rechtzeitigkeit der Erhebung eines Rechtsmittels entscheidend, dass es innerhalb offener Frist mit der richtigen Anschrift der Post übergeben wurde (VwGH vom 4.7.1994, 94/19/0988). Da die Beschwerde nicht an die richtige Behörde (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) gerichtet war, ist die Postaufgabe zur unrichtigen Stelle in die Rechtsmittelfrist einzurechnen. Das Rechtsmittel ist daher nicht rechtzeitig eingebracht, wenn es zwar binnen der Rechtsmittelfrist zur Post gegeben wurde, aber innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht mehr an die richtige Stelle weitergeleitet werden konnte (VwGH vom 2.3.1983, 82/03/0173). Daher ist nicht nur der Postlauf an die unzuständige Stelle in die Frist einzurechnen, sondern der gesamte Zeitraum bis zu jenem Zeitpunkt, an dem das Anbringen richtig adressiert, dem Zustelldienst übergeben wird oder (bei anderen Formen der Weiterleitung) tatsächlich bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. VwGH 18.3.2003, 2003/11/0033). Nur wenn dieser Zeitpunkt vor Ablauf der betreffenden Frist liegt, ist diese gewahrt; bei der unrichtigen Stelle aber erst nach Ablauf der Frist. Bei einer unrichtigen Adressierung trägt der Absender das Risiko des Postenlaufes und sohin der Verspätung des Rechtsmittels. Es wurde daher die Beschwerde zurecht als verspätet eingebracht zurückgewiesen und war daher die Beschwerde-vorentscheidung zu bestätigen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt